



Inhalt, Nr. 41/2025

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 01.12.2025, 14:00 Uhr
- Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Mittwoch, den 03.12.2025, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 01.12.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2681 / Am Montag, den 01.12.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Marienhilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 27.10.2025

2. Zwischenbericht im Rahmen des ESF Plus-Programms Bildungskommunen und Option der Projektverlängerung

3. Verlängerung der Gewährung einer freiwilligen ergänzenden Leistung „Fahrtkostenzuschuss an Tarifbeschäftigte, Beamte und Nachwuchskräfte“ ab 01.01.2026

4. Stellenplan 2026 für das Landratsamt München

5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 - 1. Entwurf

6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2025

7. Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für den Landkreis München

8. Mobilitätsplanung: Radverkehr im Landkreis München; Umsetzung Radtangente Nord: Beteiligung am Bau eines Radwegs entlang der Alten Umgehungsstraße in Garching

9. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 229 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027

10. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 210 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027

11. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 211 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027

12. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der auslaufenden Verkehrsverträge der MVV-Regionalbuslinien 267 und 268 zum Dezember 2026

13. ÖPNV im Landkreis München; 365-Euro-Ticket im MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende – Anpassung der Allgemeinen Vorschrift aufgrund der MVV-Verbundraumerweiterung

14. Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Abfallgebührensatzung

15. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

5. FOSBOS Unterschleißheim; Umbau/Erweiterung der Metall-Design Werkstatt
6. Zweckverband staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München; Satzungsänderung aufgrund Erweiterung der Zweckverbandsaufgabe um den Betrieb einer Schulmensa in Aschheim

7. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2683 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 12.11.2025

Vorhaben: Sanierung und Umnutzung eines denkmalgeschützten Gebäudes zu einem Wohngebäude mit 8 Wohnungen

Grundstück: Gemarkung Haar Fl.Nr. 261/67

Bauort: 85540 Haar Kr. München, Apfelwiese 18

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 12.11.2025, Nr. 4.1-0291/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Sanierung und Umnutzung eines denkmalgeschützten Gebäudes zu einem Wohngebäude mit 8 Wohnungen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Haar Fl.Nr. 261/67 in 85540 Haar Kr. München, Apfelwiese 18 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer des Grundstückes mit der Fl.Nr. 261/141 der Gemarkung Haar zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 261,261/140,261/141,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Wider-

spruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Haar, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2684 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 14.11.2025

Vorhaben: Einbau einer Wohnung in ein landwirtschaftliches Gebäude mit Erneuerung der Wände und Decken

Grundstück: Gemarkung Sauerlach Fl.Nr. 65

Bauort: 82054 Sauerlach, Wolfratshausener Straße 22

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 14.11.2025, Nr. 4.1-0511/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Einbau einer Wohnung in ein landwirtschaftliches Gebäude mit Erneuerung der Wände und Decken“ auf dem Grundstück der Gemarkung Sauerlach Fl.Nr. 65 in 82054 Sauerlach, Wolfratshausener Straße 22 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Abweichungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer des Grundstückes mit der Fl.Nr. 168/1,164,69,68,6,7,63,61/1,59/2,58,56,53 der Gemarkung Sauerlach zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 168/1,164,69,68,6,7,63,61/1,59/2,58,56,53, Gemarkung Sauerlach) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Sauerlach, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2685 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 17.11.2025

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Grundstück: Gemarkung Schäftlarn Fl.Nr. 1600

Bauort: 82067 Zell Kr. München, Zellerstrasse 24

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 17.11.2025, Nr. 4.1-0382/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.“ auf dem Grundstück der Gemarkung Schäftlarn Fl.Nr. 1600 in 82067 Zell Kr. München, Zellerstrasse 24 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Abweichungen, die unter Ziffer 2 des Becheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl.Nr. 168/1,164,69,68,6,7,63,61/1,59/2,58,56,53 der Gemarkung Sauerlach zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 159/2, 1601/1, 1602, 1605, 1605/1 und 1599 Gemarkung Schäftlarn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung



Fortsetzung

vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzzträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Schäftlarn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2686 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 19.11.2025

Vorhaben: Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 531/14

Bauort: 82008 Unterhaching, Karl Mathes Straße 12

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 19.11.2025, Nr. 4.1-0328/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 531/14 in 82008 Unterhaching, Karl Mathes Straße 12 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Abweichungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 531, 531/13, 531/15, 531/22, 531/2 der Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 531,531,531/

13,531/13,531/13,531/15,531/22,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005
München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die

bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzzträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de